

15. 1. Über Bedeutung und Inhalt des wechselrechtlichen Begebungsvertrags.

2. Schließt der Nehmer eines in blanco girierten Wechsels, der diesen mit dem Auftrag empfängt, ihn für Rechnung des Gebers diskontieren zu lassen, mit dem Geber einen Begebungsvertrag?

W.D. Art. 9, 10.

II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1927 i. S. W. B. & Co. u. Gen. (Bekl.) w. Frau R. (Kl.). II 502/26.

I. Landgericht Freiburg i. B.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin hat als Inhaberin des eingeklagten, am 15. April 1926 fällig gewordenen und mangels Zahlung protestierten Wechsels, den sie als Indossantin im Rücklauf eingelöst haben will, die drei Beklagten gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Wechselsumme von 9300 Schweizer Franken im Wechselprozeß in Anspruch genommen, und zwar die Beklagte zu 1 als Akzeptantin, die Beklagten zu 2 und 3 als Vorindossanten. Sie hat diesen Wechsel, der außer den Blankoindossamenten der Beklagten zu 2 und 3 auch dasjenige eines inzwischen verstorbenen v. G. trug, im Vorlauf aus der Hand des letzteren empfangen und, nachdem sie ihn mit ihrem Blankogiro versehen hatte, zum Inkasso dem Bankhaus B. & Co. in Freiburg übergeben, das ihr die Wechselsumme auf Schweizer Franken-Inkassofonto, Wert 15. April 1926, gutschrieb. Gleichzeitig gewährte ihr das Bankhaus eine Vorlage von 5500 R.M. gegen Verpfändung von zwei Sparkassenbüchern. Diese 5500 R.M. gab sodann die Klägerin, wie sie behauptet, dem v. G. als Darlehen. Das Bankhaus B. & Co. indossierte den Wechsel weiter an die Schweizerische Genossenschaftsbank in Basel, die beim Domiziliaten Protest mangels Zahlung erheben ließ. Die Klägerin wurde daher vom Bankhaus B. & Co., an das der Wechsel im Rücklauf kam, wieder mit 9300 Franken auf Schweizerfranken-Konto belastet. Sie deckte den ihr gewährten Kredit von 5500 R.M. nebst Zinsen und Wechselunkosten ab und erhielt daraufhin den Wechsel nebst Protest ausgehändigt.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht dagegen gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

Die Revision hat nicht in Zweifel gezogen, daß die Klägerin, die sich im Besitz des eingeklagten Wechsels und des Protestes befindet, den Wechsel als Indossantin im Rücklauf erworben hat und daß sie daher an sich regressberechtigt ist. Es ist auch nicht von Bedeutung, ob sie diese Urkunden durch Erlegung der Regresssumme oder durch Begleichung der Protestkosten und der effektiven Auslagen des Bankhauses zurückerlangt hat, an das sie den Wechsel zum Inkasso weiterbegeben hatte. Denn das Recht auf die versprochene Wechselsumme ist vom Gegenwert der Einlösung nicht abhängig (FfB. 1909 S. 323 Nr. 27, 1910 S. 716 Nr. 26). Die Klägerin brauchte sich daher zur Wiedererlangung ihrer formellen Legitimation von ihrer Inkassomandatarin weder eine Abtretung zu verschaffen, noch ein Nachindossament geben zu lassen (RGZ. Bd. 114 S. 365).

In dieser Rechtsstellung als Wechselinhaberin wird ihr von den Wechselschuldnern der Einwand entgegengehalten, daß ihr Wechselrecht materiell nicht von Bestand sei, weil es zwischen ihr und ihrem Vormann v. G., durch dessen Blankoindossament sie die Rechte aus dem Wechsel erworben haben will, an einem Begebungsvertrag fehle. Denn die Klägerin habe den Wechsel mit dem Blankogiro des v. G. aus dessen Hand mit dem Auftrag empfangen, ihn für v. G. bei dem Bankhaus B. & Co. diskontieren zu lassen, wofür ihr aus dem Wechselerslös die Rückerstattung eines dem v. G. gewährten Darlehens von 5500 RM und eine Vermittlerprovision von 1500 RM versprochen worden sei. Sie habe jedoch den Wechsel nicht für v. G. diskontieren lassen und, dem Verlangen der Bank nachgebend, ihr Giro auf ihn gesetzt. Demnach sei zwischen ihr und v. G. kein Begebungsvertrag zustande gekommen. Das Landgericht hat dem Einwand stattgegeben, während das Oberlandesgericht ihn mit tatsächlichen Erwägungen für widerlegt erachtete. Auf diese Feststellungen, die von der Revision bekämpft werden, kommt es jedoch im einzelnen nicht an, da dem Einwand aus rechtlichen Gründen der Erfolg zu versagen ist.

Die Frage nach der rechtlichen Natur eines wechselrechtlichen Indossaments und seiner Erfordernisse, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bisher mehr nach Lage des einzelnen Falles behandelt worden ist, bedarf hier einer grundsätzlichen Klärung. Im wesent-

lichen herrscht seit langem in der Rechtsprechung wie im Schrifttum Einigkeit darüber, daß es zur Übertragung des Wechsels durch Indossament nicht nur eines Skripturakts, sondern auch einer Begebung des Wechsels, eines sogenannten Begebungsvertrags, bedarf (vgl. aus neuerer Zeit RGZ. Bd. 87 S. 367, Bd. 112 S. 202 sowie die Urteile des erkennenden Senats vom 22. Januar 1926 II 480/1925 und vom 29. März 1927 II 379/1926).

Die Wechselordnung spricht zwar in Art. 9 Abs. 1 nur davon, daß der Wechsel durch Indossament übertragen werde, aber dazu gehört, wie zu jeder Rechtsübertragung, ein Vertrag, der, wie jede Wechselverpflichtung abstrakt ist, auch nur ein abstrakter Vertrag sein kann. Insofern kann die Frage als ausgetragen gelten. Die rechtliche Natur dieses Vertrags wird aber weder dadurch erschöpfend genug gekennzeichnet, daß er im Geben und Nehmen des Wechsels beruhe (RGZ. Bd. 5 S. 82, Bd. 112 S. 202), noch dadurch, daß es genügen soll, wenn das indossierte Papier mit dem Willen des unmittelbaren Vormanns in die Hände des Indossatars gelangt (II 379/26). Wer mit dem Willen des Gebers einen von diesem in blanco girierten Wechsel zur Aufbewahrung empfängt oder wer damit beauftragt ist, einen solchen Wechsel zur Bank zu tragen, damit sie ihn dem Auftraggeber diskontiere, gelangt zwar durch Geben und Nehmen in den Besitz des Wechsels, er erlangt aber nicht die Rechtsstellung des Wechselgläubigers und begegnet, wenn er ihn gegen den Schuldner einklagt, dem berechtigten Einwand, daß er den Wechsel nicht durch einen Begebungsvertrag erlangt habe. Es muß also zu dem bloßen einverständlichen Geben und Nehmen etwas weiteres hinzukommen, um den Begebungsvertrag zu vollenden, und das ist die Einigung des Gebers und Nehmers, welche die Rechtsübertragung ausmacht. Daß indessen diese Einigung, wenn sie ein Begebungsvertrag sein soll, die Übertragung der Wechselrechte zu eigenem Nutzen des Empfängers enthalten müsse, wie aus Art. 10 W.O. („durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren“) hervorzugehen scheint, steht mit der modernen Rechtsentwicklung nicht im Einklang. Wie die Bedürfnisse des Verkehrs im bürgerlichen Recht zur Anerkennung einer Inkasso-Abtretung und fiduziarischer Rechtsübertragungen geführt haben, so hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch

im Wechselrecht die Gültigkeit fiduziarischer Indossamente und der sogenannten Inlasso-Indossamente anerkannt, letztere mit der Wirkung, daß der Inlasso-Indossatar im Innenverhältnis nur Beauftragter ist, daß er aber nach außen als Gläubiger der im Innenverhältnis ihm fremd gebliebenen Rechte gilt, also legitimiert ist, die Gläubigerrechte auszuüben. Damit hängt es zusammen, daß er sich die Einwendungen gefallen lassen muß, die diesem fremden Recht entgegenstehen. Ein gültiger Begebungsvertrag liegt daher auch dann vor, wenn dem Empfänger des indossierten Papiers nach außen die Legitimation zur Geltendmachung ihm fremd gebliebener Rechte eingeräumt wird. Der gleichen Erscheinung begegnet man auch im Aktienrecht, wo das Indossament der Namensaktie dazu benutzt wird, dem Erwerber nur die äußere Legitimation des Rechtsinhabers zu verschaffen, um ihn instandzusetzen, die Aktienrechte auszuüben, insbesondere mitzustimmen (vgl. Staub Kommentar zum BGB. § 222 Anm. 16 flg., § 223 Anm. 17 flg. und die dort angeführte Rechtsprechung). Ein gleicher oder ähnlicher Rechtsgedanke wird auch bei Auslegung des § 185 Abs. 1 BGB. im Schrifttum erörtert (vgl. Vertmann 3. Auflage zu § 185 BGB. Anm. 3). Nach § 185 Abs. 1 BGB. ist eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt. Diese Vorschrift bezieht sich zwar unmittelbar nur auf die Wirkung des Handelns eines Nichtberechtigten; trotzdem wird darin im Schrifttum (so Enneccerus BGB. Bd. I § 175, Ludwig Die Ermächtigung 1922) eine „Verfügungsermächtigung“ oder „eine Überlassung der Rechtsausübung“ erblickt, ein Zeichen, daß auf allen Gebieten des Rechts die Entwicklung dazu drängt, die Möglichkeit einer Übertragung der Legitimation zur Ausübung fremder Rechte anzuerkennen.

Nun liegt das Rechtsverhältnis zwischen Geber und Nehmer des Wechsels beim Diskontierungsauftrag insofern anders als beim Inlassomandat, als der Beauftragte den Wechsel nicht einziehen und gegen den Schuldner einklagen, sondern im eigenen Namen, aber für Rechnung des Gebers diskontieren, also verwerten soll. Der Auftrag betrifft jedoch hier wie dort nur das Verpflichtungsgeschäft, also den innern, kausalen Teil des Rechtsverhältnisses. Diese Seite ist auch beim Diskontierungsauftrag von der Verfügungs-

ermächtigung wohl zu unterscheiden, welche die Legitimationsübertragung zum Gegenstand hat. Beide, der Inkassomandatar und derjenige, der einen Wechsel diskontieren lassen soll, sind im Innenverhältnis nur Beauftragte. Die Weiterbegebung selbst ist, wie die Einziehung, eine Verfügung und als solche Erfüllung oder Teil der Erfüllung des kausalen Vertrags, durch den der Beauftragte zu verfügen verpflichtet wird; die Einigung darüber, daß der Beauftragte zu verfügen ermächtigt wird, ist der Gegenstand des abstrakten Geschäfts. Macht der mit der Diskontierung Beauftragte von der ihm durch den abstrakten Vertrag eingeräumten Verfügungsbefugnis einen auftragswidrigen Gebrauch, läßt er den Wechsel, ohne ihn diskontieren zu lassen, bei sich liegen, sodaß dadurch Rechte verwirkt werden, so macht er sich aus der kausalen Abmachung heraus schadenersatzpflichtig. Nicht minder handelt er auftragswidrig, wenn er den Wechsel bei einer anderen als der ihm bezeichneten Stelle diskontieren läßt, wenn er ihn der Bank zum Inkasso indossiert, anstatt ihn gegen Erlegung der Diskontsumme weiterzubegeben, wenn er von der Ermächtigung Gebrauch macht, obwohl der Auftrag widerrufen ist, oder wenn er den Wechsel unmittelbar gegen den Wechselschuldner einlegt. Das alles berührt nicht die durch das Geben und Nehmen des Wechsels zur Diskontierung vollzogene Einigung, daß der Beauftragte nach außen in der Rechtsstellung des Wechselgläubigers auftreten und über die Rechte des Auftraggebers verfügen soll. Daß diese Verfügungsermächtigung, die dem Beauftragten eingeräumt wird, beim Inkassoindossament die unmittelbare Einziehung des Wechsels, bei der Begebung zur Diskontierung die Weiterübertragung der Wechselrechte an die Bank zum Gegenstand hat, macht für die Bedeutung des abstrakten Vertrags als Begebungsvertrag keinen Unterschied. Durch die Einziehung wie durch die Weiterbegebung eines Wechsels werden Befugnisse ausgeübt, wie sie nur aus der vollen rechtlichen Machtstellung eines Wechselgläubigers heraus erwachsen können. Beide setzen daher, wenn sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden, die Einräumung dieser Machtstellung voraus, also zum wenigsten die äußere Legitimation, als Wechselgläubiger aufzutreten. Mit der Ermächtigung zur Weiterbegebung eines Wechsels wird aber diese Machtstellung übertragen, weil die Begebung an einen dritten durch den Beauftragten die vollen

Wechselrechte des Auftraggebers, also das Recht zur Einziehung und zur abermaligen Weiterbegebung durch den diskontierenden Empfänger, auf diesen überträgt. Es tut daher der Übertragung der Legitimation an den Beauftragten nach außen, wenn sie die Erfordernisse eines Begebungsvertrags aufweisen soll, keinen Abbruch, wenn von dieser Legitimation nach den internen Weisungen des Auftraggebers nur ein bestimmter Gebrauch gemacht werden soll oder nach Art des Auftrags — soll dieser erfüllt werden — im Wechselvorlauf nur ein bestimmter Gebrauch gemacht werden kann. Ebenso, wie der Inkassomandatär nur zur Einziehung des Wechsels ermächtigt, seine Befugnis zur Weiterbegebung aber ausgeschlossen werden kann, ohne daß diese Einschränkung für den Begebungsvertrag von Bedeutung wäre, bildet die in der Natur des Diskontierungsauftrags liegende Ermächtigung an den Beauftragten, den Wechsel nur an die Bank weiterzugeben, kein Hindernis dagegen, daß sich in der Einräumung dieser Verfügungsermächtigung seine äußere Legitimation als Wechselgläubiger überhaupt kundgibt.

Der Einwand, daß es an dieser Übertragung der Legitimation hier fehle, weil die Klägerin den Wechsel ohne Einverständnis ihres Vormanns mit ihrem Giro versehen habe, steht im Widerspruch mit dem unbefristeten Sachverhalt. Denn danach war der Zweck der ganzen Abmachung zwischen der Klägerin und v. G., dem letzteren Geld zu verschaffen und dazu die Beziehungen der Klägerin zum Bankhaus B. & Co. und ihr Guthaben bei dieser Bank oder bei einer Sparkasse nutzbar zu machen. Wer aber als Kaufmann einen Wechsel nicht selbst unterbringen kann, weil seine Unterschrift oder andere auf dem Wechsel befindliche Unterschriften der Bank nicht genügen, und daher einen Dritten in Anspruch nimmt, weiß, daß die Verwertung des Wechsels nicht ohne das Giro des Beauftragten erfolgen kann. Es liegt deshalb, wie regelmäßig, auch hier die Sache so, daß derjenige, der einen in blanco girierten Wechsel zur Diskontierung erhält, damit den Auftrag übernimmt, ihn in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung zu verwerten. Nur für diese Rechnung unter den Parteien des Auftrags hat der Brief des v. G. an die Bank vom 20. Januar 1926, den die Revision für ihren Standpunkt anruft, Bedeutung.

Durch die im Schrifttum (Staub-Stranz WD. 11. Aufl. Art. 9 Anm. 3, Art. 82 Anm. 13) vertretene Auffassung, der Diskon-

tierungsauftrag sei kein Begebungsvertrag, wer den Wechsel nur mit dem Auftrag erhalte, ihn diskontieren zu lassen, werde nicht Eigentümer des Wechsels, auch wenn er sich aus dem Erlös bezahlt machen solle, wird die Frage des Begebungsvertrags nicht geklärt. Wer verneint, daß derjenige einen Begebungsvertrag schließe, der für seinen Auftraggeber einen Wechsel im eigenen Namen weiter begeben soll und zu diesem Zwecke einen in blanco girierten Wechsel empfängt, müßte folgerichtig den Schuldner auch dann zum Einwand des mangelnden Begebungsvertrags für berechtigt halten, wenn der mit der Diskontierung Beauftragte auftragsgemäß gehandelt hat, den Wechsel im Regreßwege — ohne Deckung — hat einlösen müssen und ihn nun gegen die Regreßverpflichteten einklagt. Denn seine Rechtslage ist, wenn er selbst regreßpflichtig gemacht wird, die, daß er dem ihn belangenden Wechselgläubiger gegenüber, wenn dieser gutgläubig war, den Mangel eines eigenen Begebungsvertrags zwischen ihm und seinem Vormann überhaupt nicht einwenden kann, also gegen Regreßansprüche nicht geschützt ist (RGZ. Bd. 112 S. 202). Das Recht aber, das er selbst durch die Einlösung erlangt, erwächst ihm nicht aus der Nachfolge in das Recht des rückgriffnehmenden Inhabers, ist also kein neues Recht, sondern die zurückerworbene Forderung ist nur die alte, ihm vor der Indossierung zu eigen gewesene, und wenn er sie geltend macht, so kann der Schuldner ihm — wie im Wechselvorlauf, so auch im Rücklauf — den Einwand entgegenhalten, daß er nicht durch einen gehörigen Begebungsvertrag in den Besitz des Wechsels gelangt sei, auch wenn dieser Einwand gegen die Nachmänner des mit der Diskontierung Beauftragten wirkungslos geworden ist. Das Recht gegen die Wechselverpflichteten auf Zahlung der Wechselsumme setzt also auch beim Rückgriff des Indossanten einen gültigen Begebungsvertrag zwischen ihm und seinem Vormann voraus. Daß aber derjenige, der auftragsgemäß den Wechsel mittels eigenen Giros hat diskontieren lassen, diesem Einwand nicht wohl ausgesetzt sein kann, wird nicht zu bestreiten sein. Das beruht jedoch nicht darauf, daß er seinen Auftrag erfüllt hat, weil ja dieser nur die innere, kausale Seite seines Rechtsverhältnisses zu seinem Vormann betrifft, sondern darauf, daß er den Wechsel durch einen Begebungsvertrag erlangt hat, der ihm nach außen in Verbindung mit dem Blankoindossament seines Vormanns die Legitimation zur Geltendmachung der ihm fremd gebliebenen Wechselrechte

verschafft hat. Der Begebungsvertrag vollendet sich nicht etwa erst durch die Erfüllung des Auftrags, sondern er wird zeitlich und begrifflich bei der Hingabe des Wechsels, bei seiner Begebung, geschlossen und verträgt als Bestandteil des Indossaments keine Bedingung oder Zeitbestimmung. Dieser Begebungsvertrag ist es, auf dem die materielle Legitimation des einlösenden Indossanten beruht, und wenn er nunmehr die Wechselforderung einlegt, so macht er nur von der Rechtsstellung Gebrauch, die er von vornherein durch den mit dem Diskontierungsauftrag verbundenen Begebungsvertrag nach außen erlangt hat und die — zunächst — nicht zur Einziehung des Wechsels und zur Klage gegen die Verpflichteten führen, sondern nur in der Weiterübertragung des Wechsels an die Bank wirksam werden sollte. Steht sonach die Einrede jedweder auftragswidrigen Ausführung des Geschäfts nur dem unmittelbaren Vormann der Klägerin zu, so ist alles, was die Beklagten gegen die Klagforderung vortragen, sofern es nicht von vornherein unbegründet ist, eine unzulässige Einrede aus dem Rechte eines Dritten, weil es in Verkenntung der Tragweite der kausalen Abmachung zwischen der Klägerin und v. G. den Begebungsvertrag aus Gründen der Nichterfüllung des Auftrags zu verneinen sucht. Hat also insbesondere die Klägerin, anstatt gegen Erlegung der Diskontsumme, nur durch Inkassoindossament über den Wechsel verfügt, so ist das für die Frage nach dem Begebungsvertrag zwischen ihr und v. G. unerheblich. Die Revision kann daher mit dem Einwand des mangelnden Begebungsvertrags keinen Erfolg haben.

In zweiter Linie hält das Oberlandesgericht für möglich, aber für widerlegt den Einwand, die Beklagten hätten ihre Wechselunterschriften nur aus Gefälligkeit gegen v. G., den Vormann der Klägerin, abgegeben. Daß der Einwand möglich sei, ist eine rechtsirrigte Auffassung. Denn der Zeichner eines Gefälligkeitsakzeptes oder eines Gefälligkeitsgiros geht mit der Abgabe seiner Unterschrift eine ihn dem dritten Erwerber gegenüber bindende Wechselverpflichtung ein, und es ist gerade der Inhalt seiner Gefälligkeit, daß durch seine Verpflichtungserklärung der Wechsel umlaufsfähig gemacht oder sein Kreditwert erhöht werden soll. Weiß der dritte Erwerber, daß der Wechselgeber sich dem Nehmer nur im Vertrauen darauf verpflichtet hat, dieser werde ihn von seiner Wechselverbindlichkeit freihalten, so steht diese Kenntnis nach ständiger Recht-



sprechung des Reichsgerichts den Rechten des dritten Erwerbers nicht im Wege, weil sie allein den Einwand der Arglist nicht begründen kann.

Die Revision ist der Meinung, die Klägerin habe auf die Mitteilung des v. G., daß die Sache die anderen auf dem Wechsel unterschriftlich beteiligten Personen gar nichts angehe, den Wechsel nur unter Ausschluß des Rechts erworben, diese Personen in Anspruch zu nehmen. Diese Meinung ist irrig. Daß die Klägerin bei der Wechselbegebung zugunsten der Beklagten die Verpflichtung übernommen hätte, sie nicht zu belangen, hat das Oberlandesgericht nicht festgestellt. Wovon es ausgeht, ist nur, daß die Mitteilung des v. G. an die Klägerin über seine Rechtsbeziehungen zu den Beklagten keine andere Bedeutung gehabt habe als die, der Klägerin die Kenntnis zu vermitteln, daß die Beklagten bloß als Gefälligkeitsschuldner gezeichnet hätten und daß v. G. beabsichtige, den Wechsel selber einzulösen. Ein vertraglicher Verzicht auf den Rückgriff gegen die übrigen Wechselschuldner, mit Wirkung zu ihren Gunsten, ergibt sich aus dieser Feststellung nicht. Die zweite Rüge ist demnach schon aus diesem Grunde hinfällig und es bedarf daher keines Eingehens auf die Revisionsrügen, die sich gegen die Feststellung wenden, daß ein Gefälligkeitsatzzept und Gefälligkeitsindossamente gegenüber v. G. nicht vorgelegen hätten.